



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BERUFUNGSKOMMISSION  
BEIM  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (01) 53115/4208  
Telefax-Nr. (01) 53115/4294  
DVR: 0000019

Vorsitzender Hofrat Dr. Heinrich Zens

Zu dem mit BKA-920 196/0011/III/1/2009 der Begutachtung zugeleiteten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2009 ergeht seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt folgende

**S t e l l u n g n a h m e:**

Von der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt wurde bereits in mehreren Tätigkeitsberichten (zuletzt im TB 2008) angeregt, in § 41a Abs. 6 die Zuständigkeit der Berufungskommission auf die Angelegenheiten des § 39 (Dienstzuteilung) BDG 1979 zu erweitern. Dies aus den in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu Art. I Z 13 zutreffend wiedergegebenen Gründen. Auch seitens des Verwaltungsgerichtshofes wurde eine solche Maßnahme in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 als zweckmäßig erachtet.

**Zur Erreichung dieses Zieles genügt es jedoch, den geltenden § 41a Abs. 6 BDG 1979 um den § 39 zu ergänzen.**

Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Fassung lautet:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Die Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten der §§ 38, **39**, 40, 41 Abs. 2, 123 Abs. 2 und 124 Abs. 2.“

Sollte gegen eine – der Art nach seit 1994 freilich problemlos gehandhabte - Umschreibung der Zuständigkeiten durch Anführung der jeweiligen Paragraphen Bedenken vor dem Hintergrund legislativer Technik (etwa im Hinblick auf die Schwierigkeit von Zitateanpassungen) bestehen, so könnte dem Rechnung getragen werden, indem die entsprechenden Angelegenheiten in § 41a Abs. 6 BDG 1979

verbal umschrieben werden (etwa: „in Angelegenheiten der Versetzung, Verwendungsänderung....“).

Demgegenüber wird die nunmehr vorgeschlagene bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung, die Zuständigkeiten der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt durch einfachgesetzliche Bestimmungen im BDG 1979 festzulegen, **nicht angestrebt**.

Aus der Sicht der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt ist nämlich die derzeit bestehende bundesverfassungsgesetzliche Absicherung ihres Zuständigkeitsbereiches jedenfalls vorzuziehen. Strukturelle Veränderungen desselben sollten jedenfalls nicht losgelöst vom Gesamtprozess der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert oder vorgenommen werden.

Überdies ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Übertragung von Zuständigkeiten auf Behörden nach Art. 133 Z 4 B-VG durch das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung Grenzen gezogen sind (vgl. VfSlg 15.886/2000). Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass diese Rechtsprechung auch auf die im Entwurf vorgesehene (besondere) Ermächtigung zur Festlegung von Zuständigkeiten der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt übertragen wird. Gegebenenfalls stünde jede durch einfaches Gesetz vorgenommene Zuweisung neuer Zuständigkeiten an die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt diesbezüglich auf dem „Prüfstand“ des Verfassungsgerichtshofes, wobei eine Aufhebung solcher einfachgesetzlicher Zuständigkeitsregeln durch den Verfassungsgerichtshof in den betroffenen Anlassfällen, die durchaus auch zahlreich sein können, auch die Aufhebung der diesbezüglichen (auf Grund der aufgehobenen Zuständigkeitsnorm erlassenen) Bescheide der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt zur Folge hätte.

Wien, am 16. Oktober 2009  
Hofrat Dr. Heinrich Zens eh.

Ergeht elektronisch an:

iii1@bka.gv.at

peter.alberer@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at